

Taxordnung 2026

Stationärer Aufenthalt Solino

Exkl. Betreutes Wohnen Kreuzrain-Park (siehe separate Taxordnung)

Regionales Seniorenzentrum Solino Bütschwil

(gültig ab 1. Januar 2026)

Verbandsgemeinden:

Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Wattwil, Lichtensteig, Lütisburg

Das Seniorenzentrum im Toggenburg
Kreuzrain 5
9606 Bütschwil
Tel. 071 982 82 52
Fax 071 982 82 50
info@seniorenzentrum-solino.ch
www.seniorenzentrum-solino.ch

1. Grundsatz

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Seniorenzentrums richten.
- Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten.

2. Taxen und Kosten

2.1 Pension (Unterkunft und Verpflegung)

Kat.	Beschreibung Zimmer (alle Zimmer verfügen über eine eigene Nasszelle mit Dusche/WC)	Preis pro Tag und Person
1	Einerzimmer, Trakt Süd, ca. 18 – 23 m^2	Fr. 130.00
2	Einerzimmer, Trakt Süd, ca. 25 m^2	Fr. 133.00
3	Einerzimmer, Trakt Mitte, ca. 20 m^2	Fr. 133.00
4a	Einerzimmer, Trakt Nord, mit Balkon, ca. 16 – 18 m^2	Fr. 125.00
4b	Ferienzimmer Trakt Nord (Einerzimmer, ca. 12 m^2, inkl. TV-Gerät, exkl. Zuschlag befristete Aufenthalte, siehe Ziffer 2.2 B)	Fr. 131.00
5a	Zweierzimmer, Trakt Mitte, ca. 28 – 39 m^2	Fr. 113.00
5b	Zweierzimmer, Trakt Süd, ca. 37.5 m^2	Fr. 115.00
5c	Einerzimmer mit zwei Personen	Fr. 105.00
6	Appartement (2 Zimmer), Trakt Nord, ca. 37 m^2 . Nutzung durch zwei Personen (gemeinsam) . Nutzung durch zwei Personen (getrennt, als 2 Einerzimmer) . Nutzung durch eine Person	 Fr. 123.00 Fr. 115.00 Fr. 185.00
7	Einerzimmer Solino Plus	Fr. 150.00
	Tagesaufenthalt, halber Tag Tagesaufenthalt, ganzer Tag Der allfällige Pflege- und Betreuungsaufwand wird separat verrechnet.	Fr. 63.00 Fr. 95.00

2.2 Zuschläge Pension

A	Wohnbereich D (Dementenwohngruppe): spezielle Infrastruktur	Fr. 10.00
B	Befristete Aufenthalte in allen Zimmern (inkl. Möblierung)	Fr. 12.00
C	Auswärtigenzuschlag, während zwei Jahren ab Eintritt (Zuschlag kommt zur Anwendung für Daueraufenthalt von Personen, deren gesetzlicher Wohnsitz vor dem Eintritt ins Solino ausserhalb der Zweckverbandsgemeinden ist, jedoch nicht kumulierbar bei Kurzaufenthalt)	Fr. 12.00

Wir bieten folgende Leistungen, die mit dem Grundtarif abgedeckt sind:

- Morgen-, Mittag- und Nachtessen gemäss Menüplan mit Wahlmöglichkeiten
- Warme Getränke ohne Alkohol (z.B. Kaffee, Tee, Punch) und Mineralwasser offen (ohne Süssgetränke) im Bistro
- Unterkunft im Einer- bzw. Zweierzimmer, alle mit eigener Nasszelle
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Einbauschrank mit Sicherheitsfach und Standard-Zimmereinrichtung (Nasszelle, Vorhänge, Beleuchtung usw.)
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio-, TV-, Internet-Anschluss (ohne Geräte)
- Telefonanschluss (mit Apparat und ohne wiederkehrende Gebühren)
- Besorgung der Wäsche (persönliche waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Raumpflege (durchschnittlich ca. 10 Min. pro Tag bzw. total 70 Min. pro Woche)
- Privat-Hausrat- und -Haftpflichtversicherung gemäss Merkblatt
- Nutzung der gesamten angebotenen Solino-Infrastrukturen
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Gottesdienste
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der sämtlichen Mobilien, technischen Anlagen und Maschinen des Hauses
- Verwaltung und Hauswartung
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft

2.3 Pflege und Betreuung

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI (Resident Assessment Instrument = Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplanes, der auf den tatsächlichen individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. Die Bedarfsabklärung ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV) vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflegetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer), HSK-Gruppe und CURAVIVA (Heimverbände St.Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnerinnen und Bewohner aus. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege- und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen. Gemäss Finanzierung der Pflegekosten, werden an die Pflegetaxen staatliche Beiträge ausgerichtet. Der Betreuungsbedarf geht zu Lasten der Bewohnenden.

	Total	Krankenkasse	Pflegefinanzierung öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
Stufe	Total Tagestaxe für Pflege & Betreuung	Beitrag für Pflege nach KVG 1)	Restfinanzierung Beitrag Gemeinden 2)	Pflege Selbstbehalt (max. 23.00)	Betreuung Tagespauschale	**Netto-Anteil Bewohner**
1	53.65	9.60	-	4.05	40.00	44.05
2	79.90	19.20	-	20.70	40.00	60.70
3	106.15	28.80	14.35	23.00	40.00	63.00
4	132.40	38.40	31.00	23.00	40.00	63.00
5	161.65	48.00	47.65	23.00	43.00	66.00
6	187.90	57.60	64.30	23.00	43.00	66.00
7	214.15	67.20	80.95	23.00	43.00	66.00
8	240.40	76.80	97.60	23.00	43.00	66.00
9	266.65	86.40	114.25	23.00	43.00	66.00
10	292.90	96.00	130.90	23.00	43.00	66.00
11	319.15	105.60	147.55	23.00	43.00	66.00
12	345.40	115.20	164.20	23.00	43.00	66.00

1) Beitrag für Pflege nach KVG: Dieser Anteil wird der Krankenversicherung direkt in Rechnung gestellt («tiers payant»)

2) Restfinanzierung: Dieser Anteil wird direkt mit der kant. Sozialversicherungsanstalt SVA abgerechnet

2.4 Zusätzliche Verrechnung

Die folgenden Leistungen sind nicht Bestandteil der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen und werden separat nach Aufwand verrechnet:

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial/MiGel-Produkte, Hilfsmittel
- Bezüge aus dem Solino Bistro (Gratis: warme Getränke ohne Alkohol und offenes Mineralwasser) sowie Verpflegung von persönlichen Gästen
- Verpflegung im Zimmer (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall)
- spezielle Besorgungen, Botengänge, Begleitungen ausser Haus
- Coiffeur, Fusspflege
- Näharbeiten, Kleiderbeschriftung, Flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Porti Post, Kosten für Telefonanschluss und Gesprächstaxen
- Transporte: Krankentransporte, Personen- und Materialtransporte
- Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnützungen
- Reparaturen, Unterhalt, Serviceleistungen von privaten Zimmereinrichtungen
- Umzugs- und Entsorgungskosten, Mithilfe bei der Zimmereinrichtung (bei Eintritt, interner Zimmerwechsel, Austritt sowie während Aufenthalt)
- andere Extraleistungen (z. B. spezielle Ausflüge usw.)
- Leistungen bei Todesfall: intern pauschal Fr. 200.00; extern pauschal Fr. 100.00
- ausserordentliche Zimmer-/Teppichreinigungen (effektiver Aufwand) sowie Zimmerendreinigung bei Austritt (pauschal Fr. 150.00)
- individuelle Leistungen gemäss Ziffer 2.5

2.5 Tarife für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die vom Solino erbracht werden und die nicht Bestandteil der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sind, werden folgende Tarife angewendet:

• a. o. Mehraufwand für Pflege und Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann	nach Aufwand	Fr. 60.00/Std.
• Zimmerservice aus Komfortgründen		Fr. 5.00/Mahlzeit
• Bewohnertransporte (sofern kein Privattransport möglich) mit Begleitperson zum Arzt, Zahnarzt, Spital etc.	nach Aufwand	Fr. 60.00/Std.
plus km-Entschädigung		Fr. 0.70/km
• a. o. Mehraufwand für Hauswirtschaft (z. B. Flick-/Näharbeiten, a. o. Zimmerreinigung, a. o. Wäschewechsel)	nach Aufwand	Fr. 42.00/Std.
• Kleiderbeschriftung (Nämelä), Pauschal bei Eintritt		Fr. 150.00 pauschal
• Chemische Reinigung (interne Abgabe)		separater Tarif
• a. o. Mehraufwand Technischer Dienst (z. B. Umzugs-/Entsorgungs-/Einrichtungs-/Reparatur-/Serviceleistungen)	nach Aufwand	Fr. 50.00/Std.
• TV: Miete TV-Gerät (solange Vorrat)		Fr. 15.00/Monat
• Telefon: Telefonanschluss, Pauschaltaxe (inkl. Gesprächstaxen, Standardapparat)		Fr. 25.00/Monat
• Miete Zimmermöblierung: 1 Tisch, 2 Stühle (solange Vorrat)		Fr. 20.00/Monat
• Coiffeur, Fusspflege usw. (Privatdienstleistungen im Haus)		separater Tarif
• Administrativkosten bei Vertragsauflösung vor Eintritt		Fr. 200.00
• Mahngebühr		Fr. 20.00

3. Besondere Bestimmungen

- Bei Vertragsabschluss ist eine Vorauszahlung von Fr. 4'000.00 pro Person zu entrichten. Dieser Betrag wird bis zum Heimeintritt zur Zahlung fällig und bei Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.
- Die Höchsttaxe (Pensionstaxe und Anteil Betreuung, exkl. Selbstbehalt Pflege, ohne private Auslagen, Medikamente, Verbrauchsmaterial usw.) für Bewohnende aus den Verbandsgemeinden im Zweierzimmer richtet sich nach den maximal anrechenbaren Taxen der Ergänzungsleistung (aktuell Fr. 180.00 pro Tag).
- Reservationstaxe: Pensionstaxe abzüglich Verpflegungspauschale Fr. 20.00 pro Tag.
- Bei Abwesenheit von Bewohnenden wird die Pensionstaxe um Fr. 20.00 pro Tag reduziert, wobei die Tage des Wegganges und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen. Pflege- und Betreuungszuschläge werden während der Abwesenheit nur für die Tage des Wegganges und der Rückkehr erhoben.
- Bei vollständiger Ernährung durch Magensonde wird die Grundtaxe um Fr. 20.00 pro Tag reduziert.
- Im Todesfall wird der Grundtarif (abzüglich Fr. 20.00 pro Tag) für 10 Tage über den Todestag hinaus verrechnet.
- Der Vertrag kann gegenseitig auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich pro Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.
- Die Kranken- und Unfallversicherung ist privat zu regeln. Die Privathaftpflicht und der Hausrat ist über das Solino versichert (siehe separate Versicherungsbestätigung).
- Beim erstmaligen Heimeintritt muss die Bewohnerin/der Bewohner eine Wohnsitzbescheinigung der Politischen Gemeinde, in der sie/er beim Heimeintritt wohnt, abgeben. Sofern der Wohnsitz vor Heimeintritt nicht im Kanton St. Gallen ist, muss eine Kostengutsprache des Wohnkantons, in dem die Person bis zum Heimeintritt gewohnt hat, eingereicht werden.
- Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Leitung Seniorenzentrum festgelegt.
- Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Verwaltungsrat im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung ändern.

4. Erlass der Taxordnung

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung vom 27. November 2024.

Bütschwil, 4. Dezember 2025

Namens des Verwaltungsrates Zweckverband Regionales Seniorenzentrum Solino Bütschwil
Hans Städler, Verwaltungsratspräsident *Ralph Rütsche, Geschäftsleiter*